

**V. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tödtungen und Verletzungen.**

Responsabilité

**des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

182. Urteil vom 11. November 1896 in Sachen
Centralbahn gegen Moll.

A. Der am 12. April 1854 geborene Julius Moll, verheiratet und Vater von 4 Kindern, stand seit einer längern Reihe von Jahren als Bremser im Dienste der schweizerischen Centralbahngesellschaft. Am 17. Oktober 1893 war er als solcher dem Güterzug Nr. 627 Neu-Solothurn-Olten zugeteilt, der folgendermaßen zusammengesetzt und bedient war: Auf zwei Lokomotiven folgte ein hoher gedeckter Güterwagen, dessen nach vorn gerichtete Bremse der Bremser Plüß II zu bedienen hatte; daran schlossen sich vier offene niedrige Güterwagen, von denen der letzte leer, während die vordern mit Wein befrachtet waren. Der sechste Wagen, ein offener Elberfelderwagen mit einem vorn befindlichen, nach einer Seite hin offenen Bremshäuschen, war dem Moll zugewiesen. An einen weitem, offenen reihte sich dann ein hoher, gedeckter Güterwagen an, auf dem Zugmeister Allemann seinen Standort hatte. Es folgten wieder drei offene, niedrige Wagen, hierauf als zwölfter und dreizehnter, zwei hohe, gedeckte, mit einander zugekehrten Bremsen, die Bremser Soland zu bedienen hatte. Nummer 13 war ein badischer Wagen mit hohem Bremshäuschen. Den Schluß bildete ein niedriger, mit Wein beladener Güterwagen, dessen hinten befindliche Bremse der Bremser Kamber IV bediente. Der Zug war um 7 Uhr 05 von der Abgangsstation Neu-Solothurn, und um 7 Uhr 50 in Wangen abgegangen. Nach der Einfahrt in die Station Niederbipp wurde Moll in der Nähe einer Weiche, die der Zug zum Einfahren

passiert hatte, neben dem Geleise liegend bewußtlos aufgefunden. Er wurde mit dem Zug nach Olten und dort in den Kantonshospital verbracht. Der Arzt, Dr. von Arx, konstatierte hier, daß dem Moll das Schädeldach eingedrückt war. Trotz sofortigen chirurgischen Eingriffs war ihm nach Angabe des genannten Arztes das Gedächtnis noch für mehrere Tage benommen. Und auch in der Folge blieb sein geistiger und körperlicher Zustand derart, daß er die Arbeit nicht wieder aufnehmen konnte.

B. Mit Klage vom 9. Oktober 1894 forderte Moll vor dem zuständigen solothurnischen Gerichte von der Schweiz. Centralbahngesellschaft für den Unfall, welcher ihn am 17. Oktober 1893 in deren Dienst betroffen hatte, nebst einigen Kleinern, nicht mehr im Streit liegenden Beträgen eine Entschädigung von 24,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 15. April 1894 ein. Er behauptete, auf der Fahrt zwischen Wangen und Niederbipp, etwa 100 Meter herwärts der letztern Station, von seinem Standorte heruntergefallen und dort bewußtlos liegen geblieben zu sein. Über die näheren Verumständungen könne er selbst nichts Bestimmtes sagen. Immerhin fügte er bei, daß er sich am Morgen des Unglückstages, als er sich um 1/2 10 Uhr zum Dienstantritt von Dulliken nach Olten begeben, leicht unwohl gefühlt habe und daß er von mehreren Personen, denen sein Aussehen aufgefallen, nach seinem Befinden befragt worden sei, daß auch dem Zugpersonal sein Zustand aufgefallen sei, und daß er vor etwa 15 Jahren im Dienste der Bahn einen Unfall erlitten habe, indem er vom Zuge heruntergefallen sei, seit welcher Zeit sich bei ihm hin und wieder leichte Schwindelanfälle eingestellt hätten. Der Kläger sei, als der Unfall sich ereignete, 39 1/2 Jahre alt gewesen und habe einen Verdienst von 1800 Fr. im Jahre gehabt. Er sei seither vollständig erwerbsunfähig, und so rechtfertige sich die eingeforderte Entschädigung von 24,000 Fr. Die Beklagte schloß auf Abweisung der Klage; eventuell verlangte sie, daß von dem zuzusprechenden Betrage die monatlichen Pensionen, die dem Kläger seit 1. Mai 1894 mit 61 Fr. 10 Cts. ausgerichtet worden seien, in Abzug gebracht werden. Der Unfall sei, wurde behauptet, auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen. Derselbe habe sich nämlich nicht so ereignet, wie die Klage behauptete, sondern in

der Weise, daß der Kläger bei der eisernen Überfahrtsbrücke im fog. Gürbel in einer Entfernung von etwa 2 Km. von der Station Niederbipp während der Fahrt den Kopf gegen die untere Kante des Tragbalkens angeschlagen habe, indem er unbefugter Weise und ohne dienstliche Veranlassung seinen Posten verlassen habe und auf das Dach eines der am Schlusse des Zuges befindlichen, gedeckten Wagens gestiegen sei. Dies ergebe sich aus einer Reihe von Indizien, nämlich:

a. Die Dienstmütze des Klägers, die ihm, als er in Niederbipp aufgehoben wurde, gefehlt habe, sei Tags darauf von einem Arbeiter 13 Meter unterhalb der genannten Überfahrtsbrücke neben dem Geleise liegend, aufgefunden worden; und zwar habe sie vorn ungefähr in der Mitte einen circa 7 cm. breiten, ziemlich scharf geschnittenen Riß aufgewiesen, der der Kopfwunde des Klägers entspreche und offenbar auch durch Anprallen an die untere Kante des Brückenträgers entstanden sei.

b. Kläger habe am 19. Oktober einem Beamten der Beklagten gegenüber den Hergang des Unfalls in anderer Weise dargestellt, als in der Klage, und insbesondere hinsichtlich seiner Mütze ausgesagt, der Wind habe sie ihm genommen, was aber offenbar, namentlich angesichts des Risses, unrichtig sei.

c. An der entsprechenden Stelle des Brückenträgers sei der Fuß, der sich dort angelegt habe, ungefähr in der Breite einer Dienstmütze abgewischt gewesen.

d. Beim Einfahren des Zuges auf die Station Niederbipp, circa 250 Schritte aufwärts des Bahnhofgebäudes, bei der dort befindlichen Barrière, hätten mehrere Personen beobachtet, daß auf dem Dache eines der hintersten Wagen des Zuges ein Mann gelegen sei, der ein Bein über das Wagendach hinaus gestreckt habe, und daß noch ein zweiter Mann, der eine Dienstmütze getragen habe, sich in der über dem Dache befindlichen Bremshütte befunden habe; der liegende Mann habe sich an etwas festgehalten oder sei von jemand gehalten worden.

e. Die Maß- und Raumverhältnisse bei jener Brücke seien derart, daß ein mittelgroßer Mann, der auf einem Wagendache stehe, an dieser Stelle nicht durchkommen könne. Kläger habe sich dabei offenbar gebückt, allein zu wenig und sei vorn mit dem Kopfe an den Brückenträger angerannt.

f. An der Stelle, wo Kläger vom Wagen gefallen sei, befände sich kein Gegenstand, durch den sich Moll seine schwere Verletzung hätte zuziehen können.

g. Kläger habe bei jenem Zuge Schriftdienst gehabt; er habe die Schriften für Niederbipp jedoch nicht zum Abgeben bereit gehalten, sondern es hätten sich dieselben mit allen andern Schriften zusammengebunden in seiner Kaputtasche vorgefunden. Seine Signallaterne sei in seiner Bremshütte aufgehängt gewesen.

Darüber, zu welchem Zwecke Kläger auf das betreffende Wagendach gekommen sei, wurde bloß vermuthungsweise angebracht, es sei wahrscheinlich, daß derselbe, sei es allein, sei es mit andern Bremsern, auf dem hintersten Wagen habe Wein defraudieren und dann vor der Einfahrt in Niederbipp wieder über die Wagen hinüber seinen Dienstposten habe gewinnen wollen. Kläger sei überhaupt nicht ein zuverlässiger Arbeiter gewesen: er sei nach seiner Conduitenliste schon 67 Mal mit Verweisen und Bußen bestraft worden. Uebrigens sei auch nach der Version des Klägers, die er in seinem Verhöre vom 19. Oktober 1893 gegeben habe, ein Verschulden desselben anzunehmen, da er dem bestehenden und ihm bekanten Verbote, den Zug nicht vor dem Anhalten zu verlassen, zuwidergehandelt habe. Im übrigen wurden die klägerischen Anbringen verneint und insbesondere der Behauptung entgegengetreten, daß Kläger am betreffenden Tage unwohl und daß dieses Unwohlsein der Grund des Unfalles gewesen sei; am Abend des Unglückstages habe sich Kläger vielmehr in normalem Zustande befunden. Bezüglich der Folgen des Unfalles wurde eine gerichtliche Expertise angerufen. Den Jahresverdienst des Klägers gab Beklagte auf 1500 Fr. an. Endlich wurde Zeuge Soland wegen offener Feindschaft gegenüber der Beklagten ausgestellt.

Der Kläger machte replicando geltend, daß er von seinem Dienstposten aus bei der Art der Zugkomposition nicht hätte auf den zweithintersten Wagen gelangen können, ohne von seinen Kollegen Allemann, Soland und Ramber IV bemerkt zu werden. Und auch wenn er von vornherein in Wangen auf den hintersten Wagen aufgestiegen wäre, so hätte er, bei der Gefährlichkeit des Unterfangens, nicht den Rückweg über die sämtlichen, auch die gedeckten Wagen angetreten. Ubrigens hätte er auch hiebei

von Allemann, Soland und Kamber IV bemerkt werden müssen. Wenn zudem Kläger hätte Wein entwenden wollen, so wäre es für ihn viel bequemer gewesen, dies auf den vordern, mit Wein beladenen Wagen zu thun, da er von seinem Standort aus, um hieher zu gelangen, nur über einen niedrigen Güterwagen hätte steigen müssen. Sodann wurde den verschiedenen Indizien, die für die Darstellung der Beklagten sprechen sollten, entgegengetreten und namentlich geltend gemacht: Der Riß in der Mütze habe auch noch auf eine andere Weise entstehen können, als wie die Beklagte vermute. Gegen die Darstellung der letztern spreche direkt, daß an der Mütze Blut und Ruß hätte gefunden werden, daß dieselbe gleich nach dem behaupteten Anstoßen am Brückenträger auf die Erde hatte gelangen müssen, daß ferner auch der Kläger selbst vom Dache herunter geschleudert worden wäre und daß auf dem Dache Blutspuren sich hätten vorfinden müssen. Bei Vornahme des Verhörs vom 19. Oktober 1893 sei Kläger nicht zurechnungsfähig gewesen. Auch die Erzählung der Personen, die beim Bahnübergange gestanden seien und einen Mann auf dem Dache eines der hintersten Wagen hätten liegen sehen, beweise nichts, da nicht dargethan, daß dies der Kläger gewesen sei.

C. Das Amtsgericht von Solothurn-Nebern sprach dem Kläger sein Begehren in einem Betrage von 22,000 Fr. zu, und am 6. Februar 1896 erkannte das solothurnische Obergericht, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils: „1. Die Beklagte, Schweizerische Centralbahngesellschaft, ist gehalten, an den Kläger Julius Moll zu bezahlen die Summe von 22,000 Fr. nebst Zins à 5 % von dieser Summe vom 1. Mai 1894 an bis zur Zahlung. 2. Die Prozeßkosten erliegen auf der Beklagten. Die Vortragsgebühr und die Urteilsgebühr werden auf je 30 Fr. festgesetzt.“ Im Urteilstexte wurde als unbestritten hingestellt, daß die von Moll seit 1. Mai 1894 aus der Hilfsklasse für die Bremser der schweiz. Centralbahn bezogenen Monatsgelber von 61 Fr. 10 Cts. von der zugesprochenen Summe abgezogen werden müssen. In der Hauptsache wurde zunächst angebracht: Nach Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes bestehe eine Legalpräsumtion des Nichtverschuldens des Verletzten, die nur beseitigt werden könne durch einen ganz strikten Beweis. Es sei nicht richtig zu

sagen, es seien die beiden Möglichkeiten des Verschuldens und Nichtverschuldens gegen einander abzuwägen, sondern die Annahme des Nichtverschuldens bestehe in Kraft, bis der strikte Nachweis des Verschuldens erbracht sei. Dieser Nachweis nun könne in doppelter Weise geführt werden: erstens negativ so, daß man beweise, der Unfall sei nicht anders denkbar, als verursacht durch die schuldhafte Handlung des Verletzten, und zweitens positiv so, daß man nachweise, die Ursache des Unfalls sei die und die bestimmte Handlung des Verletzten, die seinem Verschulden zuzurechnen sei. Nun könne der negative Beweis vorliegend gar nicht erbracht werden, da nach dem gerichtsarztlichen Gutachten die Verletzung sowohl durch Anprallen des Kopfes an den Brückenträger, als auch durch Hinstürzen vom fahrenden Zuge auf einen harten scharfen Gegenstand erklärt werden könne. Was den positiven Beweis betreffe, so sei zunächst die Darstellung des Unfalls, wie sie vom Kläger in seinem Verhöre vom 19. Oktober 1893 gegeben worden sei, unglaubwürdig, nicht nur weil der Spitalarzt und die gerichtlichen Experten übereinstimmend erklärten, daß man den damaligen Äußerungen des Klägers wegen der zweifellos noch vorhandenen Benommenheit kein Gewicht beilegen dürfe, sondern auch deshalb, weil die Angabe verschiedener Details in jenem Momente psychologisch unwahrscheinlich sei. Werde aber auch die Version als richtig angenommen, so treffe den Kläger kein Verschulden, da nicht erstellt sei, daß er während des Ganges des Zuges abgesprungen sei, sondern nur, daß er sich zum Verlassen desselben bereit gemacht habe. Die Version der Beklagten sodann würde unter allen Umständen den Vorwurf des Selbstverschuldens rechtfertigen, da Kläger auf den Wagendächern nichts zu thun gehabt habe. Das Motiv, das ihm untergeschoben und das übrigens höchst unwahrscheinlich sei, da Kläger, um Wein zu entwenden, dies doch eher auf den ihm näher gelegenen und für ihn bequemer zu erreichenden vordern mit Wein beladenen Wagen versucht hätte, komme somit nicht in Betracht. Zunächst nun stehe jener Version der Umstand nicht positiv entgegen, daß Kläger erst in der Nähe der Station Niederbipp aufgefunden wurde, obschon es sehr wahrscheinlich sei, daß Kläger, wenn er an den Brückenträger angeprallt, gleich dort vom Wagen herunter gefallen wäre. Dagegen lieferten die von der Beklagten

vorgebrachten Indizien, soweit sie bewiesen seien, nicht den erforderlichen strikten Nachweis für die beklagliche Hypothese. Jedes einzelne von denselben sei für sich nicht zwingend und auch in ihrer Gesamtheit vermöchten sie nicht die Überzeugung von der Richtigkeit der beklaglichen Behauptung zu begründen, wie dann des nähern ausgeführt wird. So könne der Riß in der Mütze auch auf andere Art entstanden sein und speziell der Umstand, daß kein Blut daran gefunden worden sei, spreche nicht dafür, daß derselbe gleichzeitig mit der Kopfwunde des Klägers entstanden sei. Auch die Fundstelle der Mütze beweise nichts für die Beklagte, da z. B. der Wind sie dahin getragen haben könne. Wenn ferner auch am Tage nach dem Unfall konstatiert worden sei, daß an dem fraglichen Brückenträger der Ruß unten weggewischt gewesen sei, so sei damit nicht erstellt, daß dies nicht schon vorher der Fall gewesen sei; übrigens sei darauf hinzuweisen, daß sich an der Mütze des Klägers kein Ruß vorgefunden habe. Was dann die Behauptung betreffe, daß vor der Einfahrt in Niederbipp ein Mann auf einem der hintersten Wagen gelegen sei, so werde dies allerdings durch die Zeugen Johann Schönmann und Emma Schönmann, Johann Kaser und Fritz Freudiger bestätigt. Dem stünden nun aber die Zeugnisse der Bremser Kamber IV und Soland entgegen, die bemerkten, daß sie einen dort befindlichen Mann hätten sehen müssen. Dieses Zeugnis als nicht geschehen zu betrachten, sei unmöglich; insbesondere vermöchten die Verdächtigungen der Beklagten gegenüber Soland dessen Glaubwürdigkeit nicht zu beeinträchtigen. Auf alle Fälle stünde, wenn die erwähnten Aussagen der vier Zuschauer einerseits, der beiden Bremser wie des Zugführers Allemann andererseits, gegen einander gehalten würden, immer noch nicht fest, wer der Mann auf dem Wagen gewesen sei, ob Moll oder irgend ein anderer. Es seien schließlich auch die Aussagen der Kameraden des Klägers zu berücksichtigen, die übereinstimmend dahin lauteten, Moll sei ein solider und zuverlässiger Arbeiter gewesen. Ein solcher unternehme keine solch' tollkühne Kletterpartien, zumal wenn er, was ebenfalls dargethan sei, sich unwohl fühle. Es erhelle somit, daß nicht strikt bewiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht sei, daß die beklagliche Hypothese von dem Hergange des Unfalls

richtig sei. Somit sei die Einrede des Selbstverschuldens zu verwerfen. Kläger sei nach der ärztlichen Expertise in Folge des Unfalls gänzlich erwerbsunfähig geworden. Sein Jahreseinkommen belaufe sich nach dem Beweisergebnis auf 1500 Fr. Beim Alter des Verletzten entspreche diesem Ausfall nach der Tabelle der Schweiz. Rentenanstalt ein Kapital von 26,460 Fr., wovon circa 20 % abzustreichen seien, wodurch man auf einen Entschädigungsbetrag von 22,000 Fr. gelange.

D. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte rechtzeitig und formgemäß Berufung beim Bundesgerichte ein. Sie beantragte in der Berufungserklärung vom 28. Mai 1896 in erster Linie Abweisung der Klage, in zweiter Linie Reduktion der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigungssumme. Kurz nachher erhob die Beklagte beim solothurnischen Obergericht eine Neurechtsklage, die namentlich darauf abzielte, darzutun, daß der Zeuge Soland unglaubwürdig und die klägerische Darstellung des Unfalls unwahrscheinlich sei. Die Neurechtsklage wurde, nachdem zunächst darauf mit Rücksicht auf die Berufungserklärung an das Bundesgericht nicht eingetreten worden war, auf Weisung dieser Instanz hin am 29. August 1896 in abweisendem Sinne erledigt.

E. Im heutigen Vorstande wiederholte Fürsprech Brofi als Anwalt der Beklagten die schriftlich gestellten Anträge; eventuell trug er, unter Hinweis auf die im Verfahren über die Neurechtsklage vorgebrachten Thatsachen, auf Aktenvervollständigung an und machte insbesondere darauf aufmerksam, daß im obergerichtlichen Urteil nicht vorgeesehen sei, daß die Bezüge aus der Pensionskasse abgezogen werden können. Fürsprech Alter, Namens des Klägers, erklärte neuerdings, daß er einverstanden sei, daß von der Entschädigungssumme die bezogenen Pensionsgelder abgezogen werden, und trug im übrigen auf Bestätigung des Urteils der Vorinstanz an.

Der Vertreter der Beklagten suchte namentlich unter Beziehung sämtlicher, für ihren Standpunkt sprechenden Indizien, darzutun, daß die Vorinstanz die Thatsachen unrichtig gewürdigt habe. Auch verlange diese, wurde ausgeführt, von der Beklagten einen Beweis, den zu leisten unmöglich sei; es müsse genügen, daß nach dem Laufe der menschlichen Dinge anzunehmen sei, daß ein

Ereignis sich auf eine bestimmte Weise zugetragen habe. Der Anwalt des Klägers seinerseits hob namentlich die Momente hervor, die in tatsächlicher Beziehung die beklagte Darstellung zu entkräften geeignet sind.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Beklagte bestreitet nicht, daß sich der Unfall, dessen Opfer der Kläger geworden ist, beim Betriebe ihrer Unternehmung ereignet hat. Demnach ist es aber zunächst gleichgiltig, wie der Kläger selbst den Verlauf des Ereignisses darstellt. Zur Klagebegründung ist diese Darstellung nach jenem grundsätzlichen Zugeständnis nicht erforderlich, sondern es fällt dieselbe nur noch in Betracht, soweit dadurch die von der Beklagten vorgebrachte Hypothese über den Hergang in diesem oder jenem Sinne beeinflusst zu werden vermag. Dieser liegt es nämlich ob, diejenigen Thatsachen vorzubringen und zu beweisen, aus denen sich das von ihr behauptete Selbstverschulden des Klägers ergeben soll. Sie hat denn auch diesen Beweis dadurch angetreten, daß sie behauptete und darzutun sich erbot, daß der Unfall sich in der Weise ereignet haben müsse, daß der Kläger, auf dem Dache eines Bahnwagens stehend, mit dem Kopfe an die untere Kante eines eisernen Brückenträgers angeprallt sei. Eventuell hat sie vor den kantonalen Instanzen sich auch auf den Boden der Beschreibung über den Hergang des Unfalls gestellt, wie sie vom Kläger in seiner Einvernahme vom 19. Oktober 1893 gegeben worden war, und sie hat darzutun versucht, daß auch in diesem Falle den Kläger ein Verschulden an dem Unfall treffen wird. Diesen Standpunkt hat heute die Beklagte nicht mehr eingenommen. Und zwar offenbar mit Recht nicht, da sie sich einerseits damit in einen kaum lösbaren Widerspruch mit ihrer eigenen Hauptposition begeben hätte und da zudem jene Version mit zutreffenden Gründen von der Vorinstanz aus der richterlichen Diskussion ausgeschaltet worden ist. Dagegen ist nun mit der Vorinstanz zugegeben, daß die Einrede des Selbstverschuldens ohne anders zugesprochen werden müßte, wenn die eigene Darstellung der Beklagten von dem Unfälle erwiesen wäre, und es dreht sich denn auch heute der Streit lediglich noch darum, wie es sich mit dem Beweise über die betreffende Behauptung verhalte. Bei Prüfung dieser

Frage ist daran zu erinnern, daß das Bundesgericht in der Würdigung des tatsächlichen Aktenmaterials nicht frei, sondern an die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist, sofern sich diese nicht als aktenwidrig oder als mit Bundesrecht in Widerspruch stehend darstellen. Es muß somit bei diesen Feststellungen auch dann verbleiben, wenn das Bundesgericht bei freier Würdigung des Prozeßstoffes zu einer abweichenden Ansicht über die maßgebenden Thatsachen gelangen würde, sofern nur jene Feststellungen nicht gegen die Akten oder gegen eidgenössisches Beweisrecht verstoßen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Antrag auf Aktenvervollständigung, der heute gestellt worden ist, nicht gehört werden. Denn es bezweckt derselbe lediglich, gewisse, für das Bundesgericht unanfechtbare, Feststellungen der Vorinstanz zu erschüttern. Dagegen steht es allerdings dem Bundesgerichte zu, nachzuprüfen, ob die Vorinstanz das Beweisthema richtig formuliert habe. Es ist dies eine Frage, die mit dem materiellen Recht ebenso zusammenhängt, wie diejenige der Beweislast. Nach diesem bestimmt es sich in erster Linie nicht nur, wer behauptungs- und beweispflichtig sei, sondern auch was behauptet und bewiesen werden müsse, um einen Anspruch bzw. eine Einrede zu begründen. In dieser Beziehung nun ist die Vorinstanz zu weit gegangen, wenn sie erklärt, der Beweis für die Darstellung der Beklagten könnte nur durch den strikten Nachweis dafür geleistet werden, entweder daß der Unfall überhaupt nicht anders denkbar sei, als verursacht durch die behauptete Handlung des Verletzten, oder daß positiv ein bestimmtes Verhalten des Letztern die Ursache desselben sei. Sondern es muß genügen, wenn nach menschlicher Einsicht, bei Betrachtung der Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte des natürlichen Verlaufs der Dinge die sämtlichen positiven und negativen Beweismomente zusammengefaßt für die zu beweisende Thatsache eine derartige Wahrscheinlichkeit ergeben, daß daneben jede andere naturgesetzlich vielleicht nicht geradezu ausgeschlossene Möglichkeit völlig in den Hintergrund tritt. Aber auch bei dieser etwas weitern Formulierung des Beweisthemas kann man vorliegend an Hand der Feststellungen der Vorinstanz über die einzelnen in Betracht fallenden Thatsachen nicht zu einer abweichenden Antwort über die entscheidende Frage gelangen.

Zunächst scheint die Vorinstanz selbst sich mehr nur äußerlich an ihre etwas zu enge Formulierung des Beweisalthemas gehalten zu haben, während sachlich ihre Erörterungen auf ein Abwägen des gesamten Beweismaterials darauf hinauslaufen, ob für die Darstellung der Beklagten von dem Unfälle eine solche Wahrscheinlichkeit sich ergebe, daß vernünftigerweise eine andere Möglichkeit ausgeschlossen erscheint. Aber auch eine eigene Würdigung des Prozeßstoffes, soweit diese thunlich ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Im einzelnen sind nämlich die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht als aktenwidrig angefochten worden, und sie können in der That nicht als aktenwidrig bezeichnet werden. Ferner ist aber auch die Vorinstanz in der Beweiswürdigung nicht etwa bundesrechtswidrig verfahren. Sie hat keine formalen Beweisregeln zur Anwendung gebracht, sondern entsprechend dem Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend Eisenbahnhaftpflicht, vom 1. Heumonath 1875, freie Beweiswürdigung eintreten lassen. Somit sind die von der Vorinstanz aufgestellten Beweisergebnisse im einzelnen für das Bundesgericht verbindlich. Danach kann dann aber auch nicht mehr die Rede davon sein, daß die Beklagte überhaupt den ihr obliegenden Beweis des Selbstverschuldens geleistet habe. Es steht dem namentlich der Umstand entgegen, daß die Vorinstanz in unanfechtbarer Weise festgestellt hat, es sei nicht dargethan, daß der Mann, den eine Anzahl Zeugen vor der Einfahrt des Zuges auf die Station Niederbipp auf dem Dache eines der hintersten Wagen haben liegen sehen, der Kläger gewesen sei. Dadurch rückt die Wahrscheinlichkeit, die sich bei anderer Beantwortung dieser Thatsfrage in Verbindung mit dem übrigen Beweismaterial für die Auffassung des Klägers ergeben hätte, in weitere Ferne, und es tritt die Möglichkeit einer andern Erklärung des Unfalls derart in den Vordergrund, daß nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß vernünftigerweise eine andere als die von der Beklagten versuchte Erklärung des Dunkels, das beim Fehlen jeglicher direkten Wahrnehmungen über die Ursache des Ereignisses herrscht, nicht denkbar sei. Danach muß aber der Unfall mangels des Beweises für ein Selbstverschulden des Klägers als durch Zufall verursacht betrachtet werden.

Was dann das Maß der dem Kläger gebührenden Entschädigung betrifft, so sind die einzelnen Faktoren, die die Vorinstanz ihrer Rechnung zu Grunde gelegt hat, unangefochten geblieben. Dagegen ergibt die Kapitalisierung des geforderten Erwerbsausfalls nach den jetzt gebräuchlichen Tabellen bloß einen Betrag von etwas über 24,000 Fr. In der Regel wird nun zwar bei Anwendung dieser Rechnungsweise wegen des Vorteils der Kapitalabfindung und der naturgemäß mit dem Alter sich ergebenden Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht eine gleich hohe Quote abgestrichen werden dürfen, wie bei Benutzung von Tabellen, bei deren Aufstellung die Deckung der Verwaltungskosten des betreffenden Versicherungsunternehmens mitberücksichtigt worden sind. Nichtsdestoweniger ist vorliegend ein etwas stärkerer Abstrich am Plage, weil der Gesamtentschädigungsbetrag ein verhältnismäßig hoher ist und verschiedene Arten wirtschaftlicher Verwendung erlaubt. Es mag dabei auch die Möglichkeit in Anschlag gebracht werden, daß den Kindern infolge der Ausrichtung einer Kapitalentschädigung eine Erziehung zu teil wird, durch die sie in den Stand gesetzt werden, in ergiebigerer Weise später die ökonomischen Folgen des Unfalls, der ihren Vater betroffen hat, tragen zu helfen. Solche Erwägungen mögen es rechtfertigen, vorliegend die gefundene Kapitalsumme doch um etwa 20 % zu reduzieren, wodurch man auf einen dem Kläger zuzubilligenden Entschädigungsbetrag von 20,000 Fr. kommt. Davon haben, womit sich der Kläger einverstanden erklärt hat, die Bezüge aus der Pensionskasse für die Bremser der schweiz. Centralbahn in Abzug zu kommen, die demselben seit dem 1. Mai 1894 in monatlichen Raten von 61 Fr. 10 Cts. ausgerichtet worden sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird insofern begründet erklärt, als die Entschädigungssumme, die dieselbe dem Kläger zu entrichten hat, auf 20,000 Fr., abzüglich der anerkannten Bezüge aus der Pensionskasse, herabgesetzt wird. Im übrigen hat es bei dem Urtheil der Vorinstanz sein Bewenden.